

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Bauordnung
Bearbeiter: Frau Bolte

Drucksache-Nr. 86-18

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
TA	04.09.18	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht: Sächsische Bauordnung
Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:
Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG Nr. 61	Amt/SG Nr. 63	Amt/SG Nr. 65	Amt/SG Nr.	Rechn.prüfung Frau Preussner	Rechtsamt Hr. Rockmann	Kämmerer Hr. Schmiech	Bürgermeister Hr. Schöne

Ablösung von Stellplätzen

"Generationswohnhaus mit Arztpraxen und Café" auf dem Grundstück in Delitzsch, Beerendorfer Straße 48 a

Der Technische Ausschuss beschließt:

Gemäß § 2 Stellplatzsatzung der Stadt Delitzsch wird im Zusammenhang mit dem Bauantrag Aktenzeichen 632.2 / 2018-00124 "Generationswohnhaus mit Arztpraxen und Café" auf dem Grundstück in Delitzsch, Beerendorfer Straße 48 a dem Antrag auf Ablösung von 10 notwendigen Stellplätzen stattgegeben.

Es wird ein Ablösebetrag in Höhe von 2.200 € je Stellplatz an die Stadt Delitzsch entrichtet.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Technischer Ausschuss						Sitzung am: 04.09.2018	Legende
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR SKS TA VWFA
							Stadtrat Schule, Kultur, Soziales Technischer Ausschuss Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Der Antrag auf Ablösung der notwendigen 10 Stellplätze ging am 26. Juni 2018 beim Sachgebiet Bauordnung in der Stadtverwaltung Delitzsch ein.

Die Gemeinde hat gemäß ihrer Satzung über die Möglichkeit der Ablösung zu entscheiden. Ein Anspruch auf Ablösung erforderlicher Stellplätze besteht nicht.

Es wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, dass im Zusammenhang mit dem Bauantrag Aktenzeichen 632.2 / 2018-00124 vom 25. Mai 2018 "Generationswohnhaus mit Arztpraxen und Café" auf dem Grundstück in Delitzsch, Beerendorfer Straße 48 a auf die Herstellung von 10 notwendigen Stellplätzen verzichtet werden kann, wenn vom Bauherrn gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Delitzsch, rechtskräftig seit 9. Juli 2017, ein Ablösebetrag nach den Maßgaben dieser Satzung an die Stadt Delitzsch entrichtet wird.

Fahrradabstellanlagen sind in ausreichender Zahl auf dem Baugrundstück vorhanden.

Nach § 72 SächsBO besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Vom Antragsteller können die bauordnungsrechtlichen Forderungen, mit Ausnahme des Stellplatznachweises nach § 49 SächsBO i. V. m. der Stellplatzsatzung, eingehalten werden.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung sind 60 Stellplätze erforderlich. Der Antragsteller kann auf dem Baugrundstück nur 50 Stellplätze nachweisen. Die verbleibenden 10 Stellplätze können auch nicht in zumutbarer Entfernung davon auf einem anderen geeigneten Grundstück angelegt/nachgewiesen werden.

Das Baugrundstück des Antragstellers befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Stellplatzablösesatzung der Stadt Delitzsch, in der Gebietszone 3.

Für den Antragsteller besteht die Möglichkeit, die Stellplatzverpflichtung dadurch zu erfüllen, dass für die fehlenden 10 notwendigen Stellplätze ein Ablösebetrag in Höhe von 2.200 € je Stellplatz, nach den Maßgaben des § 3 der Stellplatzsatzung, an die Stadt Delitzsch entrichtet wird.

Demnach ist vom Antragsteller (Bauherr) eine Stellplatzablösegebühr in Höhe von 22.000 € an die Stadt Delitzsch zu entrichten.